

**Ministerium für Wirtschaft,
Bau und Tourismus
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V
19048 Schwerin

Staatliche Ämter für Landwirtschaft und
Umwelt

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und
Geologie

Bearbeiter: Andrea Aick

Telefon: 0385 588 5444

Telefax: 0385 588 485 5444

Az: V-581-01301-2011/017

a. aick@wm.mv-regierung.de

Schwerin, 08.06.2015

Hinweise zur Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen und Erlaubnissen
gemäß § 54 KrWG bei Antragstellern mit Sitz im Ausland
Anlage 1

Sehr geehrte Damen und Herren ,

mit der Anlage übersende ich Ihnen die Hinweise zur Anerkennung der Gleichwertigkeit
von Nachweisen und Erlaubnissen gemäß § 54 KrWG bei Antragstellern mit Sitz im
Ausland.

Ich bitte um Berücksichtigung im Vollzug.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jens Reuther'.

Jens Reuther

Hausanschrift:
Ministerium für Wirtschaft, Bau und Touris-
mus, Mecklenburg-Vorpommern
Johannes-Stelling-Str. 14
19053 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Wirtschaft, Bau und Touris-
mus, Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588 0
Telefax: +49 385 588 5045
poststelle@wm.mv-regierung.de
www.mv-regierung.de

Hinweise zur Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen und Erlaubnissen gemäß § 54 KrWG bei Antragstellern mit Sitz im Ausland

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Vorschriften des § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) beziehen sich auf die Tätigkeiten des gewerbsmäßigen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen ausgeführten Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns von Abfällen. Sofern diese Tätigkeit in Deutschland stattfindet, gelten die Regelungen auch für Personen mit Sitz im Ausland. Dies gilt auch, wenn nur ein Teil der Handlung im Inland erfolgt.

Strittig ist dies insbesondere in Bezug auf Makler, die einen Entsorgungsvorgang aus dem Ausland heraus vermitteln. Nach hiesiger Auffassung richten sie jedoch ihre Maklertätigkeit gezielt auf die deutsche Abfallwirtschaft als Erfolgsort aus und werden damit in Deutschland tätig.

1.2 Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit zur Erteilung von Erlaubnissen nach § 54 KrWG und zur Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Erlaubnisse nach § 54 Abs. 4 Satz 1 KrWG liegt gemäß § 2 Nr. 1 AbfZustVO M-V bei den StÄLU.

Gemäß § 9 Abs. 2 AbfAEV ist diejenige Behörde örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsgebiet das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen erstmals vorgenommen wird. Im Falle von Händlern und Maklern wird hier in der Regel der Firmensitz des deutschen Vertragspartners maßgeblich sein. Beim Befördern von Abfällen aus dem Ausland nach Deutschland ist der Ort des erstmaligen Grenzübertritts entscheidend.

1.3 Fremdsprachliche Unterlagen

Unterlagen über eine gleichwertige Erlaubnis und sonstige gleichwertige Nachweise sind gemäß § 54 Abs. 4 Satz 3 KrWG dem zuständigen StÄLU vor Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit im Original oder in Kopie vorzulegen. Gemäß § 54 Abs. 4 Satz 4 KrWG können zudem beglaubigte deutsche Übersetzungen der Unterlagen über die gleichwertige Erlaubnis oder sonstiger gleichwertiger Nachweise verlangt werden. Die Entscheidung darüber, welche und in welchem Umfang Dokumente oder ggf. Teile von Dokumenten übersetzt werden sollen, liegt bei dem jeweils zuständigen StÄLU und ist vor Einbeziehung des LUNG zu treffen.

1.4 Einbeziehung des LUNG

Das LUNG kann zu Fragen der Anerkennung der Gleichwertigkeit von Erlaubnissen und Nachweisen ausländischer Antragssteller/Anzeigender beratend durch die zuständige Behörde hinzugezogen werden. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen eine Bewertung ausländischer Rechtsvorschriften sowie ggf. eine Kontaktaufnahme mit ausländischen Behörden notwendig ist.

2. Gleichwertigkeit einer ausländischen Erlaubnis gemäß § 54 Abs. 4 Satz 1 KrWG

Wird die Gleichwertigkeit einer ausländischen Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 Satz 1 KrWG anerkannt, ist die Erteilung einer deutschen Erlaubnis nicht erforderlich. Dies kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn

- die vorgelegte ausländische Berechtigung tatsächlich den Charakter einer Erlaubnis aufweist und
- aus ihr hervorgeht, dass der Antragsteller die Anforderungen des § 54 Abs. 1 S. 2 KrWG i.V.m. der AbfAEV an die Zuverlässigkeit sowie Sach- und Fachkunde oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates

erfüllt.

Stellt der Ausstellungsstaat keine dem deutschen Recht identischen Anforderungen an die Zuverlässigkeit, Sach- und Fachkunde, ist damit zu prüfen, ob die vom Ausstellungsstaat benannten Anforderungen eine vergleichbare Zielsetzung verfolgen wie die deutschen Anforderungen und diesen insoweit im Wesentlichen inhaltlich vergleichbar sind. Eine vollständige Identität deutscher und ausländischer Anforderungen ist damit für die Bejahung der Gleichwertigkeit nicht erforderlich.

Die Zielsetzung der deutschen Anforderungen an Sammler, Beförderer, Händler und Makler ergibt sich unter anderem aus Artikel 27 Absatz 4 der Abfallrahmen-Richtlinie. Hieraus folgt, dass durch die Festlegung von Mindestanforderungen (insbesondere solchen hinsichtlich der fachlichen Qualifikation) vor allem Vorteile für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt herbeigeführt werden sollen. Mit der Normierung der Erlaubnispflicht in § 54 KrWG hat der nationale Gesetzgeber das erhöhte Risikopotential für Mensch und Umwelt beim Umgang mit gefährlichen Abfällen erkannt. Er hat derartige Tätigkeiten einer Genehmigungspflicht mit einer präventiven Zuverlässigkeits- sowie Sach- und Fachkundeüberprüfung unterstellt, um durch eine verstärkte behördliche Kontrollen Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls auszuschließen.

Die Prüfung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Erlaubnis nach § 54 Abs. 4 Satz 1 KrWG ist grundsätzlich als Einzelfallprüfung, auch unter Berücksichtigung der jeweiligen rechtlichen Regelungen im Ausstellungsstaat, durchzuführen. Auch erscheint es nicht zulässig, die Gleichwertigkeit allein schon wegen der Bezeichnung einer ausländischen Berechtigung, etwa als Registrierung, zu verneinen.

Konnte eine Erlaubnis aus einem Mitgliedstaat bereits in der Vergangenheit als gleichwertig anerkannt werden, ist bei einer neuen Antragstellung hinsichtlich einer anderen Erlaubnis aus diesem Mitgliedstaat erneut eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, da zwischenzeitliche Rechtsänderungen im Ausstellungsstaat nicht ausgeschlossen werden können.

Wird die Gleichwertigkeit einer ausländischen Erlaubnis festgestellt, ist dies gegenüber dem Antragsteller per Bescheid bekannt zu geben. Auch die Ablehnung der Gleichwertigkeit erfolgt durch Bescheid.

Neben der Beantragung auf Anerkennung der Gleichwertigkeit einer vorhandenen Erlaubnis bleibt es ausländischen Antragstellern jedoch unbenommen, eine separate Erlaubnis in M-V nach § 54 KrWG zu beantragen. Bei der Auswahl des geeigneteren Verfahrens (Anerkennung der Gleichwertigkeit oder Neubeantragung nach § 54 KrWG) sollte in jedem Fall der jeweils erforderliche Aufwand (Zeit- und Kostenaufwand) berücksichtigt werden.

3. Erlaubniserteilung nach § 54 Abs. 1 KrWG

Kann der Antragsteller keine gleichwertige ausländische Erlaubnis vorlegen, muss ein Antrag auf Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 KrWG gestellt werden, sofern der Antragsteller den erlaubnispflichtigen Umgang mit gefährlichen Abfällen beabsichtigt.

3.1 Einzureichende Unterlagen für die Zuverlässigkeitsprüfung

a) Gewerbeanmeldung/Handelsregisterauszug/Berufszugangsnachweis für Beförderer
Gewerbeanmeldung und Handelsregisterauszug sind vorzulegen, soweit vorhanden. Sofern im jeweiligen Sitzstaat des Antragstellers keine Gewerbeanmeldung verlangt wird bzw. kein Handelsregister existiert, kann alternativ z.B. auch die Angabe der Umsatzsteuernummer akzeptiert werden. Es ist davon auszugehen, dass ein Unternehmen, welches Umsatzsteuer abführt, auch im deutschen Sinne als Gewerbe angemeldet ist.

Zusätzlich ist von Beförderern, die grenzüberschreitend tätig werden und in den Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 1072/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs fallen, die Gemeinschaftslizenz gemäß der VO (EG) Nr. 1072/2009 vorzulegen. Gemeinschaftslizenzen sind für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr vorgeschrieben und werden nur erteilt, wenn der Antragsteller auch die Voraussetzungen der Berufszugangsrichtlinie 96/26/EG für den Güterkraftverkehr erfüllt. Ist nicht gewährleistet, dass der Antragsteller zur Ausübung der grenzüberschreitenden Güterbeförderung berechtigt ist, bestehen Zweifel an der Zuverlässigkeit (Eignung zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung gemäß § 3 Abs. 1 AbfAEV) für die –deutlich speziellere- Tätigkeit der grenzüberschreitenden Abfallbeförderung und es bedarf einer vertieften Prüfung.

b) Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister

Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister sind vom Antragsteller für den Betriebsinhaber, für die mit der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes beauftragte Person (sofern abweichend) und, soweit zutreffend, für den Betrieb als juristische Person oder Personenvereinigung beim Bundesamt für Justiz (siehe Link) mit der Maßgabe zu beantragen, diese direkt an die zuständige Behörde übersenden zu lassen.

c) Führungszeugnis

Ein Führungszeugnis oder ein dementsprechendes Dokument des Sitzlandes ist als Nachweis der Zuverlässigkeit für den Betriebsinhaber und, falls abweichend, für die mit der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes beauftragte Person zu fordern. In den meisten Staaten werden entsprechende Bescheinigungen ausgestellt. Ist dies nicht der Fall, sollte der Antragsteller dies glaubhaft darlegen. Zusätzlich kann ein Führungszeugnis vom Bundesamt für Justiz, welches in Deutschland registrierte Verstöße erfasst, verlangt werden.

EU-Ausländer können jeweils bei einer Zentralbehörde im Wohnsitzland ein sogenanntes Europäisches Führungszeugnis beantragen. Dies enthält sowohl im Sitzland als auch in Deutschland erfasste Verstöße.

Siehe www.bundesjustizamt.de:

- Antrag auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister bei einer Person mit Wohnsitz im Ausland
- Antrag auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister bei einer juristischen Person mit Sitz im Ausland
- Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde

d) Versicherungen

Nachweise einer Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung sind gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 7 AbfAEV vorzulegen, sofern vorhanden. Zudem ist bei Sammlern und Beförderern von Abfällen, die gefährliche Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 8 AbfAEV ein Nachweis der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vorzulegen. Es ist weiterhin darauf zu achten, dass die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig ist, da in manchen Mitgliedstaaten Versicherungen befristet werden. Ansonsten wird auf die Ausführungen zur Kfz-Haftpflicht in der Vollzugshilfe zum Anzeige- und Erlaubnisverfahren (Rn.114-116) verwiesen.

e) Ausländische Berechtigung

Artikel 26 der Abfallrahmen-Richtlinie schreibt als Mindestanforderung für die Ausübung der Tätigkeiten Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln den Mitgliedstaaten eine Registerführung bzgl. der ausführenden Unternehmen vor, sofern keine Genehmigungspflicht nach nationalem Recht besteht. Antragsteller aus dem EU-Ausland müssen somit in ihrem Heimatstaat zumindest registriert sein, wenn sie sowohl dort als auch in Deutschland tätig sein wollen. Davon ist die Frage zu trennen, ob die ausländische Berechtigung (Erlaubnis oder Registrierung) in Deutschland als gleichwertige Erlaubnis anerkannt werden kann (vgl. Nummer 2). Kann der Antragsteller keine gültige ausländische Berechtigung vorlegen, welche die Ausübung der beantragten Tätigkeit im Sitzstaat legalisiert, bestehen Zweifel an der Zuverlässigkeit (Eignung zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung gemäß § 3 Abs.1 AbfAEV) und es bedarf einer vertieften Prüfung. Die Vorlage einer ausländischen Berechtigung ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn der Unternehmer zwar im EU-Ausland sitzt, er aber allein in Deutschland tätig werden möchte.

3.2 Einzureichende Unterlagen für den Sach- und Fachkundenachweis

Gemäß Kap. C.IV.2 der Vollzugshilfe zum Anzeige- und Erlaubnisverfahren gilt § 54 Abs. 5 KrWG als *lex specialis* gegenüber § 54 Abs. 4 KrWG.

Es gilt gemäß § 54 Abs. 5 KrWG in entsprechender Anwendung von § 36a Absatz 1 Satz 2 der Gewerbeordnung unter anderem als fach- und sachkundig, wer entweder

- a) in einem anderen EU-Mitgliedstaat zur Ausübung der Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit berechtigt ist, die dort Personen vorbehalten ist, die über eine besondere Fach- oder Sachkunde verfügen müssen *oder*
- b) während zwei der letzten zehn Jahre vollzeitig als Sammler, Beförderer, Händler oder Makler (SBHM) tätig geworden ist und sich aus den vorgelegten Nachweisen ergibt, dass er über eine überdurchschnittliche Sachkunde verfügt, die im Wesentlichen den Anforderungen der §§ 4 bis 6 AbfAEV entsprechen.

In analoger Anwendung des § 5 Abs. 2 AbfAEV können in diesem Zusammenhang auch Tätigkeiten in den anderen Bereichen berücksichtigt werden. Können keine entsprechenden praktischen Tätigkeiten personenbezogen nachgewiesen werden, erfordert die Prüfung der Voraussetzungen zu a) eine Bewertung der ausländischen Rechtsvorschriften, welche die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit regeln. Ggf. können auch Zertifikate z.B. im Bereich Gesundheitsschutz- und Arbeitsschutzmanagementsystem (BS OHSAS 18001:007) mitberücksichtigt werden, da ein gültiges einschlägiges Zertifikat dafür spricht, dass ein ordnungsgemäßer Umgang mit gefährlichen Abfällen im Unternehmen gewährleistet ist. Als alleiniger Nachweis wird ein solches Zertifikat jedoch nicht als ausreichend für den Beleg der Fachkunde erachtet.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 AbfAEV ist zusätzlich der Besuch eines Fachkundelehrgangs nachzuweisen. Die entsprechende Anwendung von § 36a Abs. 2 der Gewerbeordnung sieht jedoch vor, dass der Besuch eines Fachkundelehrgangs auferlegt werden *kann*, sofern die Voraussetzungen für die SBHM-Tätigkeit im Ausland sich wesentlich von den deutschen Voraussetzungen unterscheiden. Der Lehrgangsbesuch ist demnach für ausländische Antragsteller nicht verpflichtend.

Bei einer Beschränkung der Erlaubnis auf grenzüberschreitende Abfallverbringung (siehe unten) kann auf die Auferlegung eines Lehrgangsbesuchs verzichtet werden, da das deutsche Nachweisrecht in diesen Fällen nicht zur Anwendung kommt.

Die Entscheidung über die Auferlegung eines Lehrgangsbesuchs liegt im Ermessen des jeweiligen StALU.

Ist der Antragsteller nur vorübergehend und gelegentlich in Deutschland tätig, gilt hinsichtlich der Fach- und Sachkunde § 54 Abs. 5, § 13a Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 der Gewerbeordnung entsprechend. Ob eine solche Tätigkeit vorliegt, ist im Einzelfall zu entscheiden (kommt i.d.R. nur bei wirtschaftlichen Unternehmen in Frage).

3.3 *Verfahrensablauf*

Es wird darauf hingewiesen, dass bis zu dem Zeitpunkt der Entscheidung, ob die Nachweise als gleichwertig anerkannt werden/ausreichend sind, die Vollständigkeit der Unterlagen nicht bestätigt werden kann.

Danach erfolgt die Prüfung der vorliegenden Unterlagen des Antragstellers und anschließend die Erlaubniserteilung oder Ablehnung der Erlaubniserteilung durch Bescheid

3.4 *Beschränkungen/Nebenbestimmungen/Hinweise*

a) *Beschränkung in sachlicher Hinsicht*

Sofern der Antragsteller die beantragte Tätigkeit nur im Rahmen der grenzüberschreitenden Abfallverbringung ausüben möchte und aus diesem Grund vom StALU kein Lehrgangsbesuch auferlegt wurde, sollte die Erlaubnis über eine Inhaltsbeschränkung oder eine Nebenbestimmung (Befristung oder Bedingung) gemäß § 54 Abs. 2 KrWG iVm. § 36 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 VwVfG M-V in sachlicher Hinsicht dahingehend einschränkend erteilt werden, dass sie nur für grenzüberschreitende Tätigkeiten gilt.

b) *Befristung/Bedingung*

Sofern für die Erteilung der deutschen Erlaubnis zentrale ausländische Zertifikate/Registrierungen/Genehmigungen befristet erteilt wurden, empfiehlt sich als Nebenbestimmung zur deutschen Erlaubnis die Formulierung einer auflösenden Befristung oder Bedingung gemäß § 54 Abs. 2 KrWG iVm. § 36 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 VwVfG M-V dahingehend, dass die Erlaubnis nur solange gültig ist, solange der Antragsteller im Besitz eines gültigen (konkret zu benennenden) ausländischen Dokuments ist.

c) *Hinweise*

Bei Antragstellern, die nur grenzüberschreitend tätig werden wollen, sollte die Pflicht zur Beachtung des deutschen und internationalen Abfallverbringungsrechts aufgeführt werden.

Bei Antragstellern, die nur oder auch innerdeutsch tätig werden wollen, sollte die Pflicht zur Beachtung der NachwV aufgeführt werden, sofern diese für den konkreten Antragsteller gilt.